



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

95.012/474-IV/11/98/Vg

Wien, am 1. Oktober 1998

Referent: Vogl

Tel.: 53 126/2339

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998): Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl.	102 - GE/1998
Datum	6.10.1998
Verteilt	6.10.98 VL

Mag. Michaelitsch

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998), samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

29. Oktober 1998

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
das Kabinett des Vizekanzlers
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang RUTTENSCHNIGER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Unabhängigen Bundesasylsenat
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 der Verband der Professoren Österreichs
 das Österreichische Normungsinstitut
 der Österreichische Bundesjugendring
 der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
 die Bundessportorganisation
 der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung österreichischer Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
 der österreichische Bundesfeuerwehrverband
 der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
 der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
 das Diakonische Werk für Österreich
 der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
 der österreichische Berufsverband der Erzieher
 der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
 die Arge Daten
 der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
 die Bundesakademie für Sozialarbeit
 die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 das Rechtskomitee Lambda
 der österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
 der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
 die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
 das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
 die Österreichische Caritaszentrale
 den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
 der Österreichische Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und HortpädagogInnen

Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem [REDACTED] Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, die Exekutionsordnung und das Tilgungsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl.Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindegewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst (§ 5 Abs. 3) zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Sicherheitsdirektors und hat unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wachkörpers den Umfang der übertragenen Aufgaben (§§ 19 bis 27a) im einzelnen festzulegen. Die Unterstellung ist vom Sicherheitsdirektor auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschränken oder aufzuheben, soweit der Gemeindegewachkörper die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.“

(4) Die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers handhaben hiebei in Eigenverantwortung den Exekutivdienst, um die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19) zu erfüllen, um gefährlichen Angriffen durch Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ein Ende zu setzen (§ 21 Abs. 2), um hilflose Menschen und gewahrsamsfreie Sachen vorbeugend zu schützen (§ 22 Abs. 1 Z 1 und 4), um wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen bei Gewalt in Wohnungen vorzubeugen und um Streitfälle zu schlichten (§ 26). Dies gilt nicht, soweit bei der Erfüllung solcher Aufgaben das Gebiet der Gemeinde zu überschreiten oder aus anderem Grunde ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundesgendarmerie geboten ist: In solchen Amtshandlungen oder im Rahmen der Erfüllung anderer mit Verordnung gemäß Abs. 3 zugewiesener Aufgaben unterstehen die Angehörigen der Gemeindegewachkörper dem Bezirksgendarmeriekommando und haben es unverzüglich von der Amtshandlung in Kenntnis zu setzen.“

2. In § 14 lauten die Abs. 3 und 4:

„(3) In Fällen, in denen keine örtlich zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig setzen kann, dürfen die zu sicherheitspolizeilichem Exekutivdienst ermächtigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb des Sprengels der Behörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen führen. Diese gelten als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde; das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat diese Behörde von der Amtshandlung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Angehörigen eines Gemeindegewachkörpers, die der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt sind, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst zu versehen, dürfen für diese im Rahmen der Übertragungsverordnung außerhalb des Gebietes der Gemeinde sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen führen, sofern sonst die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig gesetzt werden können. Von solchen Amtshandlungen ist das Bezirksgendarmeriekommando unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Sicherheitsakademie

§ 15a. (1) Die Sicherheitsakademie ist die zentrale Forschungs- und Ausbildungsstätte der Sicherheitsexekutive, das sind die Sicherheitsbehörden und die diesen beigegebenen oder unterstellten Wachkörper. Die Sicherheitsakademie wird als unselbständige Anstalt des Bundes errichtet und untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Inneres.

(2) Der Sicherheitsakademie obliegt die Ausbildung der Führungs- und Lehrkräfte des Ressorts, die Erfüllung von Forschungsaufgaben, deren Fragestellung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsexekutive Bedeutung zukommt, sowie die Erstellung von Gutachten in den der Sicherheitsakademie anvertrauten Lehr- und Forschungsgebieten. Nähere Bestimmungen über Zugang zur Ausbildung und über die Durchführung der einzelnen Lehrgänge, Seminare und Schulungen sowie die Festsetzung der Gebührensätze für Teilnehmer, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu erlassen.

(3) Die Leitung der Sicherheitsakademie obliegt dem Direktor, der von einem Beirat beraten wird. Die Bestellung des Direktors erfolgt durch den Bundesminister für Inneres nach Anhörung des Beirates.

(4) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die vom Bundesminister für Inneres nach den Grundsätzen einer Vertretung der maßgeblichen Zuständigkeiten und Interessen zu bestellen sind. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung des Beirates hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu erlassen.

(5) Der Sicherheitsakademie kommt Rechtspersönlichkeit insofern zu, als sie berechtigt ist,

1. entgeltliche Verträge über die Erstellung von Gutachten über Gegenstände abzuschließen, die zu den ihr anvertrauten Lehr- und Forschungsgebieten gehören;

2. Rechtsgeschäfte abzuschließen, die sie einseitig begünstigen;

3. von Teilnehmern, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, ein Entgelt für die Teilnahme an Veranstaltungen einzuheben.

(6) Der Direktor vertritt die Sicherheitsakademie im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit. Soweit die Sicherheitsakademie bei eigenständiger Tätigkeit Personal, Räume, Geräte oder Dienstleistungen des Bundes verwendet, hat sie diesem Ersatz zu leisten; hiefür hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung Pauschalsätze festzusetzen. Der Direktor hat dem Bundesminister für Inneres in der von diesem bestimmten Form jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen.“

4. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Sicherheitsbehörden obliegen Beobachtung und Analyse von Entwicklungen, die das Entstehen mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität erwarten lassen (erweiterte Gefahrenerforschung).“

5. § 28 samt Überschrift lautet:

„Vorrang der Sicherheit von Menschen

§ 28. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor dem Schutz anderer Güter Vorrang einzuräumen.“

6. Nach § 28 wird folgender § 28a samt Überschrift eingefügt:

„Sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung

§ 28a. (1) Soweit den Sicherheitsbehörden die Abwehr von Gefahren auferlegt ist, obliegt ihnen die Gefahrenerforschung.

(2) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen zur Erfüllung der ihnen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben alle rechtlich zulässigen Mittel einsetzen, die nicht in die Rechte eines Menschen eingreifen.

(3) In die Rechte eines Menschen dürfen sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur dann eingreifen, wenn eine solche Befugnis in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist und wenn entweder andere Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen oder wenn ihr Einsatz außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht.“

7. § 35 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. wenn nach den Umständen angenommen werden kann, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;“

8. Nach § 35 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gefährliche Angriffe typisch sind.“

9. Nach § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt:

„Identitätsausweis

§ 35a. (1) Auf Antrag haben Bundespolizeidirektionen und - außerhalb deren örtlichen Wirkungsbereiches - Bezirksverwaltungsbehörden Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel haben, einen Identitätsausweis auszustellen, der deren Lichtbild sowie Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort enthält. Die nähere Gestaltung dieses Identitätsausweises hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln.

(2) Der Inhaber eines Identitätsausweises ist verpflichtet, diesen unverzüglich der Behörde abzuliefern, wenn

1. im Ausweis die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder
2. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder
3. sich Name oder Geschlecht des Inhabers geändert haben.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, ihnen vorgewiesene Identitätsausweise, die gemäß Abs. 2 abzuliefern sind, dem Inhaber abzunehmen; das Dokument ist unverzüglich der Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, in deren Sprengel das Organ eingeschritten ist.

(4) Sofern ein von einer Abnahme nach Abs. 3 Betroffener nach den Umständen dringend einen Identitätsausweis benötigt und die nach Abs. 1 erforderlichen Personendaten feststehen, kann mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde ein Identitätsausweis von jeder anderen Behörde nach Abs. 1 ausgestellt werden.“

10. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Schließlich sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen von Stellen einer Einrichtung oder Anlage wegzuweisen, die für gefährliche Angriffe gegen Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen besonders

anfällig ist, wenn diese Stelle nicht allgemein zugänglich und für einen solchen gefährlichen Angriff auch tatsächlich geeignet ist.“

11. In § 38a Abs. 2 lautet der erste Halbsatz:

„Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines Bereiches nach Abs. 1 zu untersagen;“

12. In Überschrift und Text des § 38a tritt an die Stelle des Wortes „Rückkehrverbot“ der Begriff „Betretungsverbot“.

13. In § 38a Abs. 3 erster Satz tritt an die Stelle der Worte „einer Information über die“ das Wort „der“.

14. In § 38a Abs. 6 lautet der vierte Satz:

„Sie hat, sobald sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbot nicht mehr bestehen, dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, daß das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.“

15. § 38a Abs. 7 lautet:

„(7) Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des siebenten Tages nach seiner Anordnung; es endet in jenen Fällen, in denen das Gericht die Sicherheitsbehörde von einem binnen dieser Frist eingebrachten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO in Kenntnis gesetzt hat, mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch nach 14 Tagen.“

16. In § 39 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, entlang der vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrswege Transportmittel zu durchsuchen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß mit derartigen Transportmitteln grenzüberschreitend strafbare Handlungen begangen werden.“

17. In § 39 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) In Einrichtungen oder Anlagen, die für gefährliche Angriffe gegen Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen besonders anfällig sind, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Behältnisse zu öffnen, die sich nicht erkennbar in der Gewahrsame eines Menschen befinden.“

18. § 53 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht;“

19. In § 53 Abs. 1 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. für die erweiterte Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3);“

20. In § 53 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von Stellen, die über Stamm- oder Vermittlungsdaten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes - TKG, BGBl. I Nr. 100/1997, verfügen, Auskünfte zu verlangen, die sie als wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft kostenlos zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die in § 87 Abs. 3 Z 4 und 5 TKG genannten Inhalte zu beschränken. Über das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 TKG hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.“

21. An § 54 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Observation ist überdies zur erweiterten Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3) zulässig.“

22. § 55 lautet samt Überschrift:

„Sicherheitsüberprüfung

§ 55. (1) Sicherheitsüberprüfung ist die Feststellung der Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluß darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er gefährliche Angriffe begehen werde.

(2) Bei der Einbeziehung von Daten in eine Sicherheitsüberprüfung ist die Verhältnismäßigkeit insbesondere zur erforderlichen Geheimhaltung jener Informationen zu wahren, zu denen der Betroffene bei der Wahrnehmung der Funktion, die er innehat oder anstrebt, Zugang hat oder erhalten würde; soweit diese Funktion auch Zugang zu Information aus dem Bereich ausländischer Behörden oder internationaler Organisationen eröffnet, ist bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung auf Geheimschutzstandards dieser Behörden oder Organisationen Bedacht zu nehmen.

(3) Eine Information ist

1. „vertraulich“, wenn sie unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz steht;
2. „geheim“, wenn sie vertraulich ist und ihre Preisgabe zudem die Gefahr erheblicher Schädigung volkswirtschaftlicher Interessen einer Gebietskörperschaft

oder erheblicher Schädigung von Interessen des Bundes an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten schaffen würde;

3. „streng geheim“, wenn sie vertraulich ist und überdies ihr Bekanntwerden eine schwere Schädigung nach Z 2 wahrscheinlich machen würde.

(4) Die Sicherheitsüberprüfung bezieht jene personenbezogenen Daten ein, die die Sicherheitsbehörden in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben; darüber hinaus dürfen Daten durch Anfragen an andere Behörden oder sonst ermittelt werden, wenn der Betroffene eine Funktion innehat oder anstrebt, mit der ein Zugang

1. zu geheimer Information verbunden ist oder

2. zu Information, die durch Überwachungsmaßnahmen nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO gewonnen worden ist.“

23. Nach § 55 werden folgende §§ 55a bis 55c samt Überschriften eingefügt:

„Fälle der Sicherheitsüberprüfung

§ 55a. (1) Eine Sicherheitsüberprüfung darf erfolgen:

1. zur Sicherung der Geheimhaltung vertraulicher Information;

2. für Zwecke des vorbeugenden Schutzes von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen (§ 22 Abs. 1 Z 2) und von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) hinsichtlich von Menschen, die sich im räumlichen Umfeld des Geschützten aufhalten.

(2) Eine Sicherheitsüberprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 hat zu erfolgen:

1. auf Ersuchen jener Behörde, in deren Planstellenbereich der Betroffene eine Funktion wahrnimmt oder anstrebt, bei der er verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt auszuüben oder maßgebenden Einfluß auf das Zustandekommen sonstiger Verwaltungsakte oder anderer wichtiger behördlicher Entscheidungen zu nehmen hat;

2. auf Ersuchen jenes Unternehmens, in dem der Betroffene eine Funktion wahrnimmt oder anstrebt, bei der er Zugang zu vertraulicher Information hat;

3. wenn der Betroffene Zugang zu Informationen erhalten soll, die durch Überwachungsmaßnahmen nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO gewonnen worden sind;

4. wenn der Betroffene mit einem Menschen, der Zugang zu streng geheimer Information hat, im gemeinsamen Haushalt lebt und volljährig ist.

(3) Überdies hat eine Sicherheitsüberprüfung auf Ersuchen eines Organs der Europäischen Gemeinschaften oder einer Sicherheitsorganisation (§ 2 Abs. 2 Polizeikooperationsgesetz, BGBl I Nr. 104/1997) zu erfolgen, wenn ein öster-

reichischer Staatsbürger oder ein Mensch mit Hauptwohnsitz in Österreich eine Funktion bei einer solchen Einrichtung anstrebt.

(4) Solange ein Betroffener die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt, darf eine Sicherheitsüberprüfung nach drei Jahren wiederholt werden. Sicherheitsüberprüfungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach zwei Jahren zu wiederholen.

Durchführung der Sicherheitsüberprüfung

§ 55b. (1) Außer in den Fällen des § 55a Abs. 1 Z 2 ist eine Sicherheitsüberprüfung nur aufgrund der Zustimmung und einer Erklärung des Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Lebensumstände (Sicherheitserklärung) durchzuführen. Die Zustimmung muß auch für die Übermittlung des Ergebnisses der Überprüfung an den Dienstgeber oder die Dienstbehörde vorliegen, es sei denn, diese würde die Überprüfung selbst durchführen. Der Bundesminister für Inneres hat Muster der Sicherheitserklärung entsprechend den Geheimschutzstufen (§ 55 Abs. 3) mit Verordnung zu erlassen. Die Sicherheitserklärung eines Menschen, der Zugang zu streng geheimer Information erhalten soll, hat die Überprüfung auch jener Menschen vorzusehen, die mit dem Geheimnisträger im gemeinsamen Haushalt leben und volljährig sind.

(2) Sicherheitsüberprüfungen aufgrund eines Ersuchens eines Organs der Europäischen Gemeinschaften oder einer Sicherheitsorganisation oder in Bezug auf Funktionen bei einem obersten Organ des Bundes sind dem Bundesminister für Inneres vorbehalten, zu anderen Sicherheitsüberprüfungen ist auch die Sicherheitsdirektion ermächtigt.

(3) Sofern die Ermächtigung, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, eine erweiterte Ermittlungsermächtigung (§ 55 Abs. 4 Z 1 und 2) einschließt, sind die Dienststellen der Gebietskörperschaften, der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die von diesen betriebenen Anstalten zu Auskünften verpflichtet, die in Zusammenhang mit der Sicherheitserklärung des Betroffenen stehen. Eine Verweigerung der Auskunft unter Berufung auf eine Auskunftsbeschränkung ist in solchen Fällen nur zulässig, wenn diese sowohl gegenüber dem Betroffenen als auch Sicherheitsbehörden gegenüber gilt.

Geheimschutzordnung

§ 55c. Der Bundesminister für Inneres hat nach Anhörung des Datenschutzrates für die Handhabung der Überwachungsmaßnahmen nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO und des automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i StPO eine Geheimschutzordnung als generelle Weisung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. allgemeine Verhaltensregeln für den Umgang mit Informationen, die durch solche Überwachungsmaßnahmen gewonnen worden sind, insbesondere hinsichtlich ihrer Vervielfältigung und Aufbewahrung;

2. Maßnahmen zur Gewährleistung der nachträglichen Feststellbarkeit des Zuganges zu solchen Informationen.“

24. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind technische Verfahren zur Feststellung von Merkmalen eines Menschen, die seine Wiedererkennung ermöglichen und die nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind, wie insbesondere die Abnahme von Papillarlinienabdrücken, die Vornahme von Mundhöhlenabstrichen, die Herstellung von Abbildungen, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, die Vornahme von Messungen oder die Erhebung von Stimm- oder Schriftproben.“

25. Dem § 64 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Genetische Information, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt worden ist, darf ausschließlich für Zwecke des Erkennungsdienstes ausgewertet werden.“

26. An die Stelle der Überschrift „7. TEIL“ tritt die Überschrift:

„7. TEIL Informationspflichten“

27. Nach § 93 wird folgender § 93a samt Überschrift eingefügt:

„Regierungsinformation

§ 93a. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die anderen Mitglieder der Bundesregierung von Umständen zu unterrichten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben in deren Zuständigkeitsbereich oder für die Wahrung des Ansehens der Bundesregierung von Bedeutung sind.

(2) Die Sicherheitsdirektion hat den Landeshauptmann von Umständen zu unterrichten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Landeshauptmannes oder der Landesregierung oder für die Wahrung von deren Ansehen von Bedeutung sind.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, personenbezogene Daten aus offenen Quellen zu ermitteln. Solche Daten sind nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß bereits früher erkennbar ist, daß ermittelte Daten zu weiterer Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden.“

28. Dem § 94 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§in der Fassung des Bundesgesetzes XXX treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

Artikel II

Außerkräfttreten

§ 1. Mit dem 1. Jänner 1999 tritt Artikel VI des Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, außer Kraft.

Artikel III

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. eine Sicherheitsüberprüfung (§§ 55, 55b SPG) seine Vertrauenswürdigkeit erwiesen hat.“

2. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ... tritt mit in Kraft.“

Artikel IV

Das Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 382c Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Rückkehrverbot“ das Wort „Betretungsverbot“.

2. Der Text des § 403 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 382c Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ... tritt mit in Kraft.“

Artikel V

Das Bundesgesetz vom 15. Februar 1972 über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 762/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 28a Abs. 5 des Waffengesetzes 1986“ die Wortfolge „§ 18 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996“.

2. In § 6 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle des Wortes „und“ ein Beistrich; am Ende der Z 3 tritt an die Stelle des Punktes das Wort „und“; dem Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. den Sicherheitsbehörden zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung (§ 55 des Sicherheitspolizeigesetzes).“

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Das seit dem 1. Mai 1993 in Kraft stehende Sicherheitspolizeigesetz, das bislang nur im Kontext spezifischer Reformen (z.B. Gewalt in der Familie) novelliert worden ist, bedarf nunmehr in verschiedenen Bereichen einer Klarstellung oder einer Anpassung an geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse.

Inhalt:

Folgende Regelungen werden vorgeschlagen:

- Einbeziehung der Angehörigen der Gemeindegewachkörper in den Vollzug des SPG;
- Schaffung einer organisationsrechtlichen Grundlage für Errichtung und Betrieb der Sicherheitsakademie;
- Klarstellung und Ergänzung der Regelungen für die Gefahrenforschung;
- Einführung eines schlichten Identitätsausweises;
- Ergänzung der rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Kontrollen als Ausgleichsmaßnahmen zur Öffnung der Binnengrenzen im Schengener Raum;
- Ergänzung der Regelung von Sicherheitsüberprüfungen im Lichte neuer Anforderungen im Bereich der Europäischen Integration;
- Klarstellung und Ergänzung der erkennungsdienstlichen Regelung der Verwendung von genetischer Information, die durch DNA-Analyse gewonnen worden ist;
- Klarstellungen von Vorschriften im Kontext der Prävention häuslicher Gewalt.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Personal- und Amtssachaufwand, die durch die Errichtung von Gemeindegewachkörpern und deren sicherheitspolizeiliche Tätigkeit entstehen, sind von den Gemeinden zu tragen.

Für die Vorbereitung der Errichtung und des Betriebes der Sicherheitsakademie sind im Budget des Innenressorts 16 Mio Schilling für das Jahr 1998 und 28 Mio Schilling für 1999 vorgesehen. Die Errichtung des Gebäudes der Sicherheitsakademie erfolgt durch die Bundesimmobiliengesellschaft. Die Kosten für die Inneneinrichtung, die Sport- und Gästebereiche sowie die technische Grundausstattung werden sich im Jahr 2000 auf rund 47,5 Mio Schilling belaufen. Die Mietkosten für das Gebäude sowie sonstige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten (Betriebskosten, Heizung, Instandhaltung, etc.) werden für das Jahr 2000 auf rund 4,5 Mio Schilling, ab 2001 auf rund 35 Mio Schilling

jährlich geschätzt. Die Kosten für den Lehrbetrieb werden teilweise durch Verlagerung der bisher anfallenden Aus-, Fortbildungs- und Forschungskosten bestritten. Darüber hinaus ist ab dem Jahr 2000 jährlich mit Personalkosten von rund 32 Mio Schilling zu rechnen.

Die Kosten für die übrigen Novellierungsbereiche sind im Rahmen der laufenden Aufwendungen zu bestreiten.

EU-Konformität:

Die Regelungen über die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen dienen insbesondere auch der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen gemäß der Verordnung Nr. 3 des Rates der EURATOM (Abl. Nr. 17 vom 6. Oktober 1958, S 406), des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 30. November 1994 (C(94)3282), des Beschlusses des Rates vom 27. April 1998 (98/319/EG) und dem Europol-Übereinkommen (95/C 326/01).

Im übrigen berühren die Vorschläge EU-Recht nicht.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Inhalt der Novelle

Die SPG-Novelle 1998 schlägt Regelungen in unterschiedlichen Bereichen des Gesetzes vor:

1.1. Zur vollen Nutzung der personellen Ressourcen, die für die Sicherheitsvorsorge verfügbar sind, erscheint die Einbeziehung der Angehörigen der Gemeindegewachkörper in den Vollzug des Sicherheitspolizeigesetzes sinnvoll. Eine sowohl für Gemeinden als auch für den Bund vertretbare Lösung der organisatorischen Fragen besteht in der Unterstellung des Gemeindegewachkörpers bei Besorgung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben unter die Bezirksverwaltungsbehörde. Der Gesetzesvorschlag geht davon aus, daß eine für die Verwirklichung dieser Lösung notwendige Ergänzung des Art 118 Abs. 8 B-VG spätestens mit Inkrafttreten der SPG-Novelle realisiert wird.

1.2. Die sicherheitspolizeiliche Praxis im Kontext extremistischer Entwicklungen hat ein Defizit des Gesetzes gezeigt: Die Sicherheitsbehörden wären erst dann zur Beobachtung von extremistischen Gruppierungen ermächtigt, wenn diese bereits kriminell agieren. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß sich Radikalisierungstendenzen, die letztlich zu Straftaten führen, über längere Zeit abzeichnen, insbesondere dann, wenn ausländische Entwicklungen in die Beobachtung und Analyse einbezogen werden. Eine Ergänzung der Regelung des § 21 SPG soll deshalb ermöglichen, eine Gefahrenerforschung bereits zu einem Zeitpunkt zu beginnen, in dem sich zwar noch keine Straftaten ereignen, jedoch aufgrund konkreter Hinweise auf laufende Entwicklungen zu befürchten ist, eine Gruppierung werde in absehbarer Zukunft strafbare Handlungen begehen, sofern diese zu einer schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen würden.

1.3. Als Ausgleich für den Wegfall der Grenzkontrollen durch den Beitritt Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen werden Bestimmungen zur Kontrolle von Menschen und Sachen im Zusammenhang mit dem internationalem Reiseverkehr vorgeschlagen (sogenannte „Schleierfahndung“). Damit wird die bereits bestehende Befugnis zur Feststellung der Identität von Menschen, die über die Binnengrenze eingereist sind, sinnvoll ergänzt.

1.4. Bislang fehlt im österreichischen Recht ein Ausweisdokument, das lediglich der Identifizierung dient, ohne ein Recht oder einen besonderen Status zu bescheinigen. Die Einführung eines sicherheitspolizeilichen Identitätsausweises soll deshalb in erster Linie jenen Menschen Abhilfe bieten, die wegen ihres Vorlebens (mangelnde Verkehrszuverlässigkeit, Paßversagung) keine Möglichkeit haben, ein Dokument zu erlangen, das ihre Identität ausweist.

1.5. Eine Ergänzung und Verfeinerung der (bislang eher rudimentären) Regelung über die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen ist zufolge der Europäischen Integration notwendig geworden. Die Republik Österreich ist aufgrund mehrerer völkerrechtlicher Vorschriften (EURATOM-Verordnung Nr. 3, Beschluß der Europäischen Kommission vom 30. November 1994, Beschluß des Rates vom 27. April 1998, Europol-Konvention) zur Durchführung qualitativ hochwertiger Sicherheitsüberprüfungen verpflichtet, die auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht durchführbar sind. Daher ist es erforderlich,

sowohl die Fälle zulässiger Sicherheitsüberprüfungen zu ergänzen als auch in besonderen Fällen die Möglichkeit zu schaffen, zu Zwecken einer Sicherheitsüberprüfung Ermittlungen durchzuführen. Im übrigen soll die Praxis in die Lage versetzt und verhalten werden, stärker als bisher nach jeweils bestehenden Geheimhaltungsbedürfnissen zu differenzieren.

1.6. Die Novelle enthält eine organisationsrechtliche Norm über Errichtung und Führung der Sicherheitsakademie.

1.7. Mit der Novelle sollen Klarstellungen im Bereich der Befugnisse zur Vorbeugung gegenüber häuslicher Gewalt (§ 38a SPG) getroffen werden, die sich im übrigen sehr gut bewährt haben.

1.8. Letztlich schlägt die Novelle eine Klarstellung und Ergänzung der erkennungsdienstlichen Regelung der Verwendung von genetischer Information vor, die durch DNA-Analyse gewonnen worden ist.

2. Die vorgeschlagenen Regelungen stützen sich auf die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gemäß Art 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) sowie Art 10 Abs. 1 Z 14 B-VG („Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie“).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Die Regelung ermöglicht die Einbeziehung von Angehörigen der Gemeindefachkörper in den Vollzug sicherheitspolizeilicher Angelegenheiten. Sie dient - ebenso wie die Regelung des § 110 Fremdenengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, - der Nutzung von auf Gemeindeebene bestehenden personellen Ressourcen.

Die „Übertragung“ der sicherheitspolizeilichen Agenden erfolgt - anders als nach dem Fremdenengesetz 1997 - durch einen generellen Verwaltungsakt, nämlich durch Verordnung des Sicherheitsdirektors des jeweiligen Bundeslandes. Voraussetzung für die Erlassung der Verordnung ist ein Antrag der betroffenen Gemeinde. Die Verordnung darf daher nur Angehörige von Gemeindefachkörpern erfassen, deren Gemeinde einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Im übrigen ist der äußerste Umfang der Ermächtigung durch die Definition des Exekutivdienstes gemäß § 5 Abs. 3 SPG vorgegeben.

Ein Gemeindefachkörper besteht dann, wenn die in Art 78d Abs. 1 B-VG vorgesehenen Bedingungen - hinsichtlich Umfang und Organisation - erfüllt sind. Wesentliches Merkmal eines Wachkörpers ist die Zusammenfassung mehrerer Menschen zu einer Einheit, die nach außen als solche auftreten und handeln kann (*Antonioli - Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 654). Die Organisation ist insbesondere darauf gerichtet, die Anwendung äußeren Zwanges durch eine Mehrheit von Organen zu ermöglichen, die nach außen hin als geschlossene Einsatzgruppe auftreten können (*Funk*, ÖJZ 1973, 627). Gerade diese Möglichkeit als Einheit zu agieren, setzt eine gewisse hierarchische Strukturierung voraus und unterscheidet die Wachkörper von sonstigen Exekutivorganen.

Schließlich ist als weiteres Merkmal eines Wachkörpers insbesondere noch der durchlaufende, vierundzwanzigstündige Überwachungsbetrieb, der nicht an bestimmte Amtsstunden gebunden ist, zu nennen (*Funk*, ÖGZ 1973, 592, 627). Ob ein Gemeindegewachkörper vorliegt und ob er über die für die Aufgabenerfüllung notwendige Leistungsfähigkeit verfügt, wird der Sicherheitsdirektor zu prüfen haben.

Die Verordnung hat den Umfang jener Aufgaben der §§ 19 bis 27a SPG festzulegen, bei deren Besorgung die Angehörigen der Gemeindegewachkörper der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt sind. Auf unterschiedliche Verhältnisse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeindegewachkörper ist bei der erstmaligen Unterstellung und im weiteren im Rahmen von Anträgen der Bezirksverwaltungsbehörde auf Einschränkung oder Aufhebung der Aufgabenübertragung Bedacht zu nehmen.

Absatz 4 erster Satz legt jene Aufgaben fest, die die Angehörigen der Gemeindegewachkörper in jedem Fall in Eigenverantwortung, das heißt ohne daß eine Weisungsmöglichkeit von Angehörigen der Bundesgendarmerie besteht, besorgen dürfen. Es sind dies im wesentlichen unaufschiebbare Amtshandlungen oder einfache sicherheitspolizeiliche Standardmaßnahmen. Alle anderen Aufgaben dürfen die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers - sofern eine Aufgabenübertragung durch Verordnung des Sicherheitsdirektors überhaupt erfolgt - nach den Weisungen der Angehörigen der Bundesgendarmerie des zuständigen Bezirksgendarmeriekommandos zu besorgen. Um die Möglichkeit, eine Weisung zu erteilen, sicherzustellen, haben sie die Angehörigen der Bundesgendarmerie unverzüglich von der Amtshandlung zu verständigen.

Die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers haben die Bundesgendarmerie jedoch auch bei Angelegenheiten, die sie an sich eigenverantwortlich besorgen dürfen, zu befassen, wenn sich abzeichnet, daß der örtliche Wirkungsbereich der Gemeinde zur Erfüllung der Aufgabe zu überschreiten sein wird oder wenn aus anderem Grunde ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundesgendarmerie geboten ist (z.B. wenn es zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes besonderer Ausrüstung oder einer größeren Zahl von Exekutivorganen bedarf als der Gemeinde zur Verfügung stehen).

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 3 und 4):

Die Organe eines Gemeindegewachkörpers werden durch eine Verordnung gemäß § 9 Abs. 3 SPG der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die jeweilige Gemeinde gelegen ist, unterstellt. Ihr Einschreiten soll aber grundsätzlich auf den örtlichen Wirkungsbereich ihrer Gemeinde beschränkt sein. Nur ausnahmsweise, wenn die örtlich zuständigen Exekutivorgane die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig setzen können, sollen sie auch außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde sicherheitspolizeilich einschreiten dürfen (während des Dienstes durch Bewegung in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde oder durch Indienststellen an einem solchen Ort), sofern die Aufgabenbesorgung durch die Unterstellungsverordnung möglich ist. In diesem Fall ist das Bezirksgendarmeriekommando unverzüglich, das heißt sobald dies im Zuge der Amtshandlung möglich ist, zu verständigen. Gemäß § 9 Abs. 3 leg cit haben die Angehörigen der Gemeindegewachkörper in solchen Fällen allfällige Weisungen der Angehörigen der Bundesgendarmerie zu beachten.

Absatz 3 wurde insofern angepaßt, als die Möglichkeit der Überschreitung des örtlichen Wirkungsbereiches einer Sicherheitsbehörde auch auf Angehörige eines Gemeindegewachkörpers ausgedehnt wurde, sofern ihnen durch eine Unterstellungsverordnung gemäß § 9

Abs. 3 SPG Aufgaben übertragen wurden. Die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers haben in diesem Fall auch die Pflicht, unverzüglich die zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde von der Amtshandlung zu verständigen. Darüber hinaus ist gemäß § 9 Abs. 3 SPG das Bezirksgendarmeriekommando des Bezirkes, in deren Wirkungskreis die Angehörigen der Gemeindegewachkörper dem Bezirkshauptmannschaft unterstellt sind, zu verständigen.

Zu Z 3 (§ 15a):

Durch die Einfügung der Sicherheitsakademie in den organisationsrechtlichen Teil des Sicherheitspolizeigesetzes soll deren Funktion als zentrale Forschungs- und Ausbildungsstätte der Sicherheitsbehörden und der diesen beigegebenen oder unterstellten Wachkörper untermauert werden; der in der politischen Diskussion bereits gebräuchliche Begriff der „Sicherheitsexekutive“ soll bei dieser Gelegenheit seine rechtliche Ausgestaltung erfahren. Die Sicherheitsakademie wird als unselbständige Anstalt des Bundes, der jedoch Teilrechtsfähigkeit zukommt, eingerichtet. Die Sicherheitsakademie dient insbesondere der Aus- und Fortbildung der Führungs- und Lehrkräfte des Bundes, der Erfüllung von Forschungsaufgaben und der Erstellung von Gutachten auf diesen Gebieten sowie der Pflege und Intensivierung von internationalen Kontakten im Aus- und Fortbildungsbereich. Überdies soll auch Menschen, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, die Teilnahme an bestimmten Seminaren, Lehrgängen oder Veranstaltungen gegen Entgelt ermöglicht werden.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Regelung soll eine in bestimmten Kontexten empfindliche Lücke des SPG schließen. Während eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe im Kontext eines gefährlichen Angriffs nicht erst dann besteht, wenn der Angriff bereits gegenwärtig ist, sondern die Aufgaben des vorbeugenden Schutzes bereits zu erfüllen sind, wenn wahrscheinlich wird, daß es zu einem gefährlichen Angriff kommt (§ 22 Abs. 2 bis 4), besteht ein solches Vorfeld im Zusammenhang mit der bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität bislang nicht. Deshalb können Ermittlungen im Rahmen der prinzipiell gebotenen Gefahrenerforschung streng genommen erst dann einsetzen, wenn eine Gruppierung bereits kriminell agiert. Dieser Rechtszustand ist jedoch in hohem Maße unbefriedigend. Denn es besteht ein ernst zu nehmendes Gefahrenpotential in der Form extremistischer oder radikaler Gruppierungen bereits dann, wenn aufgrund aktueller Entwicklungstendenzen zu gewärtigen ist, daß eine Gruppierung in der absehbaren Zukunft kriminelle Handlungen setzen wird. Die Öffentlichkeit hätte wenig Verständnis dafür, wenn sich die Sicherheitsbehörden für solche Gruppierungen erst dann zu interessieren beginnen würden, wenn sich bereits strafbare Handlungen ereignet haben. § 21 Abs. 3 SPG überträgt deshalb den Sicherheitsbehörden die Aufgabe, Organisationen zu beobachten und Analysen von Entwicklungen anzufertigen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen (wie z.B. dem Signalisieren von Gewaltbereitschaft oder der Begehung von Straftaten im Ausland durch verwandte Gruppierungen) anzunehmen ist, daß eine ernste Gefahr künftiger Straftaten besteht. Zur Umschreibung dieser ernstesten Gefahr wurde auf das im Rahmen des Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität mit § 149d Abs. 3 StPO eingeführte Kriterium einer „schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ zurückgegriffen.

Diese Bestimmung steht im übrigen in Zusammenhang mit den §§ 16 Abs. 4 und 28a Abs. 1 SPG, die den Sicherheitsbehörden die Gefahrenforschung auftragen. Jedoch bedeutet Gefahrenforschung die Aufklärung einer bestehenden Gefahr, eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 2 besteht jedoch erst dann, wenn eine Gruppe von Menschen bereits zu kriminellen Akten zusammenwirken. Während bei einem gefährlichen Angriff nicht abgewartet werden muß, bis er gegenwärtig ist, sondern dem Entstehen gefährlicher Angriffe vorzubeugen ist, gibt es zur anderen Form der allgemeinen Gefahr - der Bandenkriminalität - im geltenden Recht kein Vorbeugungsstadium. Diese Lücke will § 21 Abs. 3 schließen, jedoch nicht in der Weise, daß der Sicherheitsbehörde bereits Abwehrmaßnahmen aufgetragen werden, sondern lediglich in der Form einer vorgezogenen Gefahrenforschung.

Zu Z 5 (§ 28):

Die Regelung entspricht dem geltenden § 28 Abs. 1.

Zu Z 6 (§ 28a):

Die Definition der Gefahrenforschung in § 16 Abs. 4 SPG findet bislang im SPG keine Anknüpfung. Nunmehr soll in § 28a Abs. 1 explizit ausgesprochen werden, was schon bisher aus dem Gesamten des Gesetzes zu erschließen war: Ein Gesetzesauftrag zur Gefahrenabwehr umfaßt stets auch die Teilaufgabe der Gefahrenforschung. Dies ergibt sich vor allem aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, welches ein auf die Erfordernisse des Einzelfalles abgestimmtes, strikt maßhaltendes Einschreiten verlangt. Ein solches auf das nach der Lage Erforderliche beschränktes Einschreiten kann nur dadurch gewährleistet werden, daß die Exekutivorgane zunächst - soweit es die Dringlichkeit der Gefahr zuläßt - die Gefahrensituation erkunden.

Es sei darauf hingewiesen, daß mehrere der Besonderen Befugnisse der Gefahrenforschung dienen, ohne daß das Gesetz explizit diesen Terminus verwendet. Dies gilt etwa für das Auskunftsverlangen (§ 34), für die Durchsuchung von Menschen (§ 40) oder für Festnahmen nach § 45 Abs. 1. Ein besonderer Fall der Gefahrenforschung ist im übrigen die „Nachklärung“ gemäß § 22 Abs. 3.

Zu den Z 7, 8 und 16 (§§ 35 Abs. 1 Z 6 und 7 sowie § 39 Abs. 3a):

Die Regelungen dienen als Ausgleichsmaßnahme zum Verzicht auf Grenzkontrollen an den Binnengrenzen des Schengener Raums infolge des Beitritts Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997, und ergänzen die Grundlagen für die sogenannte „Schleierfahndung“, die bereits nach geltendem Recht gemäß § 35 Abs. 1 Z 6 SPG zulässig ist.

Die Regelungen sollen den Sicherheitsbehörden die Möglichkeit bieten, vorübergehend durch planmäßige Kontrollen im Bereich des internationalen Reiseverkehrs auf bestimmte Kriminalitätsentwicklungen zu reagieren. Dies wird vielfach in Koordination mit den Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedstaaten des SDÜ erfolgen. Um derartige Kontrollen wirksam zu gestalten, muß die bereits seit der Erlassung des Polizeikooperationsgesetzes (BGBl. I Nr. 104/1997) bestehende Befugnis zur Identitätsfeststellung gemäß § 35 Abs. 1 Z 6 auch auf ausreisende Menschen ausgedehnt werden. Die Befugnisse in § 35 Abs. 1 Z 7 und § 39 Abs. 3a sollen die Sicherheitsbehörden überdies in die Lage versetzen, durch Kontrollen von Menschen und Transportmitteln ihre Erkenntnisse und Situationsanalysen

(Lageberichte) über bestimmte Formen der internationalen Kriminalität dazu zu verwenden, dieser entgegenzuwirken.

Der Ausdruck „entlang eines ... Verkehrsweges“ bezieht über den Verkehrsweg selbst hinaus etwa Rastplätze ein, mithin Örtlichkeiten, die zur Infrastruktur des Verkehrsweges gehören.

Zu Z 9 (§ 35a):

Ausweisdokumente sind in der österreichischen Rechtsordnung bisher nur für bestimmte Zwecke vorgesehen (z.B. der Reisepaß oder Personalausweis für die Darlegung der Identität im Rahmen internationaler Reisebewegungen oder der Führerschein im Straßenverkehr). Die Sicherheitsbehörden haben in der Praxis jedoch immer wieder mit Menschen Kontakt, die solche verwaltungsmaterienspezifischen Dokumente nicht erlangen können, zum Beispiel weil der Ausstellung eines Reisepasses ein Versagungsgrund entgegensteht oder weil dem Betroffenen mangels Verkehrszuverlässigkeit keine Lenkerberechtigung erteilt werden kann. § 35a SPG soll für solche Fälle Abhilfe schaffen, indem ermöglicht wird, daß Menschen über Antrag von der Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde einen Identitätsausweis erlangen können, der ihre wichtigsten Identitätsdaten zur Ausweisleistung vor öffentlichen und privaten Stellen enthält.

Das Verfahrensrecht wurde im wesentlichen den einschlägigen paßrechtlichen Bestimmungen nachgeformt.

Zu den Z 10 und 17 (§§ 38 Abs. 4 und 39 Abs. 4a):

Es entspricht internationalen Abkommen und Gepflogenheiten, daß an Zivilflugplätzen besondere Sicherheitsstandards gelten, die der Exponiertheit der Zivilluftfahrt gegenüber terroristischen Anschlägen Rechnung tragen. Das geltende Bundesrecht kennt jedoch hierfür erforderliche Normen bislang ausschließlich für den Bereich der Sicherheitskontrollen: Dazu sind Regelungen mit dem Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl Nr 824/1992, geschaffen worden.

Der Weg, die zur Erfüllung internationaler Sicherheitsstandards im Kontext der Zivilluftfahrt erforderlichen bundesgesetzlichen Regelungen zu schaffen, soll fortgesetzt werden. Gemäß § 25 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO), BGBl. Nr. 72/1962 idF BGBl. Nr. 610/1986, ist das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile von Zivilflugplätzen nur mit einer vom Zivilflugplatzhalter ausgestellten Erlaubniskarte gestattet. Bislang fehlt es jedoch an einer exekutiven Befugnis, Menschen, die ihre Berechtigung, sich in diesem Bereich aufzuhalten, nicht glaubhaft zu machen vermögen, auch wirklich aus dem nichtöffentlichen Bereich des Flugplatzes zu verweisen. Eine solche Befugnis soll deshalb geschaffen werden. Die Wegweisung kann zufolge § 50 SPG mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Die beabsichtigte Regelung entspricht im übrigen dem internationalen Standard (vgl dazu insbesondere Kapitel 4, Pkt 4.4.2 des Annex 17 zum Internationalen Abkommen über die Zivilluftfahrt) und soll über Zivilflugplätze hinaus noch andere nicht allgemein zugängliche Stellen von Einrichtungen oder Anlagen (z.B. Verkehrsbauwerke) umfassen, die für gefährliche Angriffe gegen Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen besonders anfällig sind.

Die Befugnis, Behältnisse, die sich nicht erkennbar in der Gewahrsame eines Menschen befinden, öffnen zu dürfen, entspricht ebenfalls dem internationalen Standard von Sicherheitsvorkehrungen an Zivilflugplätzen (vgl dazu insbesondere Kapitel 4, Pkt 4.3.7 ff des Annex 17 zum Internationalen Abkommen über die Zivilluftfahrt). Durch § 39 Abs. 4a SPG soll jedoch nicht nur Sprengstoffanschlägen auf Zivilflugplätzen, sondern auch auf Einrichtungen oder Anlagen, die für gefährliche Angriffe gegen Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen besonders anfällig sind, wie insbesondere Bahnhöfe oder U-Bahn-Stationen, entgegengewirkt werden.

Zu den Z 11 bis 15 (§ 38a Abs. 2, 3, 6 und 7):

Die Novelle dient einer Verselbständigung der Anordnung, die einem Menschen das Betreten einer Wohnung untersagt (bislang „Rückkehrverbot“, künftig „Betretungsverbot“), von der Anordnung, eine Wohnung zu verlassen (bislang und auch künftig „Wegweisung“). Damit soll dem Umstand deutlicher als bisher Rechnung getragen werden, daß ein Betretungsverbot oft außerhalb jenes Ortes ausgesprochen werden muß, an dem der Bedrohte wohnt. In Einzelfällen kommt es sogar dazu, daß der mit Betretungsverbot belegte Mensch den Ort, auf den sich dieses bezieht, noch nie betreten hat. Man denke an den Fall, daß eine Frau wegen der Gewalttätigkeit ihres Lebensgefährten in eine andere Wohnung zieht, deren Lage sie vor dem Gefährder geheim zu halten sucht, daß dieser aber den Ort der neuen Wohnung in Erfahrung zieht und die Frau telefonisch mit neuerlicher Gewalt bedroht. Auch einer solchen Bedrohung soll mit dem Mittel des § 38a Abs. 2 entgegengetreten werden können: Es soll nicht zugewartet werden, bis sich der Gefährder Zutritt zu dieser Wohnung verschafft hat.

In der Literatur (vgl *Wiederin*, Sicherheitspolizeirecht, 109f einerseits und *Kneihls Preiß*, Wegweiserecht und Rückkehrverbot in: *Journal für Rechtspolitik* 5, 111f, andererseits) wurden unterschiedliche Meinungen zur Frage vertreten, ob die Aufhebung des Betretungsverbotes lediglich ein behördeninterner Akt ist oder ob sie zu ihrer Wirksamkeit dem Betroffenen zugehen muß. Mit der neuen Textierung des Abs. 6 soll klargestellt werden, daß die Aufhebung des Betretungsverbotes durch *contrarius actus* - also durch einen neuerlichen Akt der unmittelbaren sicherheitsbehördlichen Befehlsgewalt - gegenüber dem Betroffenen erfolgen muß.

Durch die Neuregelung des Abs. 7 über die Dauer des Betretungsverbotes soll klargestellt werden, daß es bei der Beurteilung des Zeitpunktes der gerichtlichen Entscheidung darauf ankommt, wann diese dem Antragsgegner zugeht. Schließlich ist das Gesetz von der Vorstellung getragen, daß das sicherheitsbehördliche Betretungsverbot nahtlos von der Einstweiligen Verfügung des Familiengerichts abgelöst werden soll. Hiebei wird davon ausgegangen, daß es sich nicht zum Nachteil des Antragsgegners auswirken wird, wenn die Sicherheitsbehörde (ungeachtet der Informationspflicht des Zivilgerichtes nach § 382c Abs. 3 EO) noch keine Information über die Zustellung der Gerichtsentscheidung hat, weil es dem Antragsgegner selbst möglich sein wird, diese Frage gegenüber der Sicherheitsbehörde oder ihren Organen aufzuklären.

Zu Z 18 (§ 53 Abs. 1 Z 1):

Die Änderung in der Textierung ist eine Konsequenz des neuen § 28a Abs. 1, demzufolge Gefahrenabwehr stets Gefahrenforschung impliziert. Damit erübrigt sich

eine explizite Bezugnahme auf die Gefahrenerforschung, wie sie sich im geltenden Text des § 53 Abs. 1 Z 1 findet.

Zu den Z 19 und 21 (§§ 53 Abs. 1 Z 2a, 54 Abs. 2):

Zur Erfüllung der Aufgabe der erweiterten Gefahrenerforschung nach § 21 Abs. 3 sollen den Sicherheitsbehörden die Mittel der offenen Ermittlung personenbezogener Daten und der Observation verfügbar sein, nicht jedoch eine verdeckte Ermittlung (also der Einsatz verdeckt ermittelnder Beamter oder Vertrauenspersonen) oder eine Bild- oder Tonaufzeichnung in den Fällen des § 54 Abs. 4. Damit wird zwar ermöglicht, Gruppierungen, bei denen konkrete Hinweise auf ein kriminelles Potential bestehen, unerkannt zu beobachten; andererseits sollen in diesem Vorstadium einer kriminellen Organisation noch nicht die gesamten Mittel geheimer Datenermittlung verfügbar sein, die zur Abwehr allgemeiner Gefahren bestehen.

Zu Z 20 (§ 53 Abs. 3a):

Bis zur Privatisierung der PTV konnten die Sicherheitsbehörden unter Berufung auf Amtshilfe im Sinne des B-VG Auskünfte etwa über Telefonnummern und Anschlüsse erhalten. § 53 Abs. 3 SPG, der auf Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und den von diesen betriebenen Anstalten abstellt, war ausreichende Grundlage für derartige Auskünfte. Seit dem Wegfall dieser gesetzlichen Grundlage sind die Sicherheitsbehörden auf den „Good-Will“ der Betreiber angewiesen, wenn sie derartige Auskünfte erlangen wollen. § 53 Abs. 3a SPG soll nunmehr jene Stellen, die über Stamm- oder Vermittlungsdaten im Sinne des TKG verfügen, zur Auskunftserteilung verpflichten.

Zu Z 22 und 23 (§§ 55 bis 55c):

Die im gegebenen Kontext aus der Europäischen Integration für Österreich erwachsenden Verpflichtungen ergeben sich aus den nachfolgend angeführten Regelungen:

1. Durch den Beschluß der Kommission vom 30. November 1994 betreffend die Schutzmaßnahmen für die als Verschlusssachen eingestuftten Informationen, die im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Union ausgearbeitet oder ausgetauscht werden, C(94)3282, sichert die Kommission den als Verschlusssachen eingestuftten Informationen, die von einem anderen Organ, einem Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation stammen, den gleichen Schutz zu, den diese Stellen gewähren; dies gilt - gegebenenfalls - insbesondere für den Austausch von Informationen, die die Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union betreffen (2. Erwägungsgrund). Dieses Regelungsregime folgt - in den Art 10 bis 12 - dem Muster, daß der Zugang zu den als Verschlusssachen eingestuftten Informationen hiezu besonders ermächtigten Personen vorbehalten bleibt und daß die Erteilung der Ermächtigung an die Durchführung einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung gebunden wird. Diese wird auf Verlangen der Kommission im Einvernehmen mit der zu ermächtigenden Person von dem Mitgliedstaat vorgenommen, dessen Nationalität der Betroffene besitzt (Art 12 Z 2), wobei das Verfahren den einschlägigen Vorschriften des Mitgliedstaats folgt (Art 12 Z 3).

2. Der Beschluß des Rates vom 27. April 1998 über das Verfahren zur Ermächtigung der Beamten und sonstigen Bediensteten des Generalsekretariats des Rates zum Zugang zu vom Rat verwahrten Verschlusssachen, ABI. L 140/12 vom 12. 5. 1998, normiert, daß der Zugang zu den als Verschlusssachen eingestuftten Informationen nur jenen hierzu besonders

ermächtigten Personen gewährt wird, die durch die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind (Art. 1).

3. Die Bestimmungen des EUROPOL-Übereinkommens (ABl. C 316/1 vom 27. 11. 1995) verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, Personen ihrer Staatsangehörigkeit, die bei EUROPOL eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, gemäß ihren nationalen Bestimmungen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

4. Die Verordnung des Rates der EURATOM Nr. 3 zur Anwendung des Artikels 24 des EURATOM-Vertrages (ABl. 17/406 vom 6. Oktober 1958) regelt, daß die Ermächtigung für den Zugang zu Verschlusssachen (außer zu jenen, die mit „nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnet sind) nur Personen erteilt werden darf, die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind. Diese ist unter der Verantwortung und nach den Vorschriften des Mitgliedstaates durchzuführen, dessen Staatsangehörigkeit die zu überprüfende Person hat (Art 15 und 16).

Ebenso ist die Bundesregierung mit dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der NATO über den Schutz von Informationen, BGBl. Nr. 18/1996, umfangreiche Verpflichtungen zur Geheimhaltung von Informationen im Kontext der Partnerschaft für den Frieden (Partnership for Peace - PfP), zur Klassifizierung von Informationen und zur Sicherheitsüberprüfung von österreichischen Staatsbürgern, die Zugang zu NATO-Informationen erhalten sollen, eingegangen.

Weiters hat die Bundesregierung (zufolge Pkt. 13 des Beschl.Prot. 30) am 12. November 1996 die Unterzeichnung des Sicherheitsabkommens zwischen Österreich und der Westeuropäischen Union initiiert, zugleich jedoch beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, dieses Abkommen durch die Erlassung von Gesetzen gemäß Art 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen. Dies erschien zum einen deshalb tunlich, weil die Bestimmungen des Abkommens für eine unmittelbare Anwendung nicht immer ausreichend determiniert sind, zum anderen jedoch auch, weil „die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. § 55 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idgF) für eine vollständige Umsetzung der sich aus den WEU-Sicherheitsbestimmungen ergebenden Kriterien für den Schutz klassifizierter Informationen in der derzeitigen Fassung nicht zureichend“ erschienen.

Dem damit bekundeten Erfordernis einer tragfähigen Regelung zur Sicherung der Geheimhaltung von Information tragen die §§ 55 bis 55b SPG Rechnung.

Im gegebenen Kontext der Sicherung von Geheimhaltung von vertraulichen Informationen (§ 55 Abs. 3 Z 1 SPG) kommen insbesondere die Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) und die Tatbestände des 16. Abschnittes („Landesverrat“) in Betracht, nämlich § 252 StGB („Verrat von Staatsgeheimnissen“), § 253 StGB („Preisgabe von Staatsgeheimnissen“), § 254 StGB („Ausspähung von Staatsgeheimnissen“) und § 256 StGB („Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs“).

Im Zusammenhang mit geheimen und streng geheimen Informationen (§ 55 Abs. 3 Z 2 und 3 SPG) können niemals private Interessen geschädigt werden; eine Schädigung derartiger Interessen ist nur bei vertraulichen, unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz stehenden Informationen möglich.

Der Geheimhaltung von Ermittlungsergebnissen - die unter Einsatz technisch unterstützter Observation zur Abwehr organisierter Kriminalität gewonnen werden - zu Personen, die letztlich mit organisierter Kriminalität in keinerlei Verbindung stehen und nur zufällig Betroffene einer Observation geworden sind, kommt große Bedeutung zu. Solche Information, deren Relevanz für die Ermittlungen oft nicht von vornherein abgeschätzt werden kann, ist andererseits unter Umständen besonders diskreditierend. Für Organe, die mit solcher besonders sensibler Information umgehen, wird daher in § 55a Abs. 2 Z 3 SPG die verpflichtende Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung vorgesehen. In Verbindung mit § 55a Abs. 4 SPG wird somit der Inhalt der Regelung des Artikels VI § 2 des Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997, in das Sicherheitspolizeigesetz übernommen.

§ 55c SPG übernimmt die Regelung des Artikels VI § 1 des Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997, in das Sicherheitspolizeigesetz.

Zu den Z 24 und 25 (§ 64 Abs. 2 und 7):

Die Ergänzung der beispielhaften Aufzählung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen um die Vornahme von Mundhöhlenabstrichen zum Zwecke der Durchführung einer DNA-Analyse ist aufgrund der zukünftigen Bedeutung dieser Methode für die Wiedererkennung von Menschen angebracht. Eine inhaltliche Veränderung dieses Begriffes ist damit nicht verbunden.

Die DNA-Analyse ist eine wissenschaftlich anerkannte Methode, bei der aus den mehr als 5000 bekannten genetischen Merkmalen eines Zellkerns des menschlichen Körpers etwa 25 ausgewählte Merkmale untersucht werden und von jedem ein aus zwei Banden bestehendes Muster (sogenanntes DNA-Profil) erzeugt wird. Das DNA-Profil jedes Menschen ist - außer bei eineiigen Zwillingen - einmalig und mit dem Papillarlinienmuster eines Fingerabdruckes vergleichbar.

Untersuchungsgegenstand sind hierbei ausschließlich die nicht codierten (informationslosen) Bereiche der menschlichen DNA. Diese lassen keine Rückschlüsse auf die Persönlichkeit jener Menschen (zB körperliche Eigenschaften oder denkbare Verhaltensweisen), deren DNA untersucht wird, zu.

Die in Absatz 7 vorgesehene Verwendungsbeschränkung ergibt sich zwar schon aus dem Gebot, daß Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten nur aufgabenbezogen verwenden dürfen (vgl § 52 SPG). Die besondere Sensibilität der aufgrund von Mundhöhlenabstrichen gewonnenen Informationen läßt es jedoch für angebracht erscheinen, diese Verpflichtung in bezug auf diese Daten durch eine eigene Regelung besonders zu betonen.

Zu Z 27 (§ 93a):

Die Verpflichtung des Bundesministers für Inneres und der Sicherheitsdirektionen zur Regierungsinformation soll ermöglichen, daß der in hohem Maße auf Informationsgewinnung angelegte Apparat der Sicherheitsbehörden nicht nur diesen selbst zugute kommt.

Bei der Regierungsinformation handelt es sich nicht um eine sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung im eigentlichen Sinne, vielmehr werden hier Sicherheitsbehörden im Interesse der Unterstützung von Regierungsmitgliedern bei der Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben in die Pflicht genommen. Nach Maßgabe ihres Wissens sollen der Bundesminister für Inneres und die Sicherheitsdirektionen auch verpflichtet sein, Regierungsmitglieder vor Schritten zu bewahren, die dem Ansehen des Staates Schaden zufügen würden.

Aus diesem Übergreifen in fremde Aufgabenstellungen ergibt sich auch die Abgrenzung zur sicherheitspolizeilichen Informationspflicht nach § 15, welche nur sicherheitspolizeiliches Wissen betrifft.

Eine Ermittlung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Verpflichtung zur Regierungsinformation ist nur aus offenen Quellen erlaubt; eine Datengewinnung mit den Mitteln einer verdeckten Ermittlung oder einer Observation mithin unzulässig.

Zu Artikel II:

Aufgrund der Übernahme der Regelungen über die Geheimschutzordnung und über die Sicherheitsüberprüfung von Beamten, die besondere Observationsmaßnahmen ausüben, in die Regelung des SPG, sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen gegen organisierte Kriminalität gegenstandslos geworden.

Allerdings wird damit nunmehr auf die befristete Geltung dieser Regelungen verzichtet. Dies scheint jedoch sinnvoll, da diese Regelungen unabhängig von den einschlägigen Bestimmungen in der StPO über besondere Ermittlungsformen im Kontext der Abwehr von organisierter Kriminalität sinnvoll und notwendig erscheinen.

Zu Artikel III:

Die Regelung des Zivilluftfahrtsicherheit-Gesetzes über die Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern des mit der Sicherheitskontrolle an einem Flughafen beauftragten Unternehmens (§ 6 Abs. 1 Z 2 ZLSG) ist zufolge des Entfalls des Tatbestands des § 55 Abs. 1 Z 2 SPG selbständige Grundlage für die hier vorgesehene Überprüfung.

Zu Artikel IV:

In Artikel IV wurde eine sprachliche Anpassung an die in Artikel I Z 12 (§ 38a SPG) vorgesehene Änderung des Wortes „Rückkehrverbot“ in den Begriff „Betretungsverbot“ vorgenommen.

Zu Artikel V:

Z 1 berichtigt ein Redaktionsversehen: Im Kontext der Schaffung des Waffengesetzes 1996 ist übersehen worden, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 3 Tilgungsgesetz der Anpassung bedarf.

Z 2 stellt sicher, daß die Sicherheitsbehörden für Sicherheitsüberprüfungen Strafregisterdaten verwenden können, die eine wesentliche Voraussetzung zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eines Menschen sind.